



Gründung einer Ortsgruppe

Wie geht das?

Der Vorstand des Klub für Terrier von 1894 e. V. (KFT) freut sich sehr über Ihr Interesse an der Gründung einer Ortsgruppe. Dieses Informationsblatt soll Ihnen einen Überblick über die ersten Schritte und Überlegungen bis hin zur Gründungsversammlung geben. Sollten nach Studium dieses Textes noch Fragen offen sein, scheuen Sie sich bitte nicht, in der Geschäftsstelle unter der Telefonnummer 06107 75790 oder per E-Mail: info@kft-online.de nachzufragen.

Ausnahmslos gilt: Mindestens sieben ordentliche KFT-Mitglieder müssen an der Gründungsversammlung teilnehmen, um eine Ortsgruppe gründen zu können. Dabei ist es unerheblich, ob jemand bereits Mitglied in einer anderen KFT-Ortsgruppe ist.

Die Einladung

Ein ordentliches KFT-Mitglied muss zur Gründungsversammlung einladen. Die Einladung erfolgt am besten schriftlich (Brief oder per E-Mail) und sollte mindestens zwei Wochen vor dem Termin zugegangen sein.

In der Einladung müssen genannt werden:

- Zeit, Ort, Zweck der Versammlung und Tagesordnung
- Zweck der Versammlung ist die Gründung der KFT-Ortsgruppe ... (vollständiger Name).
- Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 1. Feststellung der Stimmenpräsenz
 2. Wahl eines Protokollführers
 3. Beschluss über die Gründung der Ortsgruppe mit dem Namen:
Klub für Terrier von 1894e. V., Ortsgruppe... (vollständiger Name)
Achtung! Bei der Namenswahl muss darauf geachtet werden, dass keine Markenrechte verletzt werden (ein Beispiel wäre „Ravensburger“ oder „König Ludwig“).
 4. Wahl eines Wahlleiters
 5. Wahl des 1. Vorsitzenden
 6. Wahl des 2. Vorsitzenden
 7. Wahl des Kassenführers
 8. Wahl eines Beisitzers*
 9. Wahl eines Zuchtwartes*
 10. Wahl eines Ausbildungswartes*
 11. Wahl zweier Kassenprüfer*
 12. Bestimmung der Höhe des Mitgliedsbeitrags für die Ortsgruppe

Die mit * gekennzeichneten Tagesordnungspunkte sind optional.

Weitere Tagesordnungspunkte können selbstverständlich hinzugefügt werden, etwa zu bereits geplanten Veranstaltungen.

Der Tag der Versammlung

Bereiten Sie eine Anwesenheitsliste vor, in die sich alle Teilnehmer mit Namen und Anschrift sowie ihrer KFT-Mitgliedsnummer eintragen. Stimmberechtigt sind ausschließlich KFT-Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr. In ein Amt gewählt werden kann ein KFT-Mitglied, wenn es volljährig ist.

Nehmen an Ihrer Gründungsversammlung auch Nicht-KFT-Mitglieder teil? Dann sollte die Versammlung (das sind alle anwesenden KFT-Mitglieder) als erstes beschließen, dass Gäste an der Versammlung teilnehmen dürfen.



- TOP 1: Feststellung der Stimmenpräsenz**
Beachten Sie, dass nur KFT-Mitglieder ab 14 Jahren stimmberechtigt sind.
- TOP 2: Wahl eines Protokollführers**
Grundsätzlich kann jeder Anwesende das Protokoll führen; die Satzung macht hier keine Einschränkungen. Hat die Versammlung beschlossen, dass Gäste an der Versammlung teilnehmen dürfen, kann ein Nicht-KFT-Mitglied das Protokoll führen.
- TOP 3: Beschluss über die Gründung der Ortsgruppe ... (vollständiger Name)**
Beachten Sie eventuelle Markenrechte!
- TOP 4: Wahl eines Wahlleiters**
Der Wahlleiter muss kein KFT-Mitglied sein, sofern die Versammlung beschlossen hat, Gäste zuzulassen.
Achtung! Der Wahlleiter kann, falls er KFT-Mitglied ist, auch für ein Vorstandsamt vorgeschlagen werden. Allerdings soll der Wahlleiter die Wahlen neutral leiten. Daher sollte eine Person, die kein Vorstandsamt anstrebt, die Wahl leiten.
- Zum Prozedere:**
Der Wahlleiter fragt vor den Wahlgängen die Teilnehmer, ob geheim (per Wahlzettel) oder offen (per Handzeichen) abgestimmt werden soll. Wir raten, bei mehreren Kandidaten in jedem Fall geheim abzustimmen.
- Achtung! Über das Wahlverfahren muss die Versammlung zuvor für jeden Wahlgang einen Beschluss fassen.
Für jeden Wahlgang sind stets dieselben Fragen zu stellen:
- An die Teilnehmer: Bitte um Wahlvorschläge (Namen möglicher Kandidaten)
- An die Vorgeschlagenen: Nehmen Sie die Kandidatur an?
- Bejahen ein oder mehrere Kandidaten die Frage, erfolgt die Bitte um Abstimmung (offen oder geheim) an die Teilnehmer.
Die Stimmen werden ausgezählt (öffentlich, jeder kann zusehen).
Je nach Anzahl wird der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl gefragt, ob er das Amt annimmt. Der Kandidat muss die Frage bejahen und ist somit gewählt.
- TOP 5: Wahl eines 1. Vorsitzenden**
- TOP 6: Wahl eines 2. Vorsitzenden**
- TOP 7: Wahl eines Kassenführers**
Diese drei oben genannten Personen müssen gewählt werden und volljährige KFT-Mitglieder sein. Sie müssen aber keine drei Jahre dem KFT angehören, wie es etwa die Hauptsatzung für die Mitglieder des KFT-Vorstands vorschreibt.
- TOP 8: Wahl eines Beisitzers**
- TOP 9: Wahl eines Zuchtwarts**
- TOP 10: Wahl eines Ausbildungswarts**
Diese drei oben genannten Personen können gewählt werden und volljährige KFT-Mitglieder sein. Sie müssen keine drei Jahre dem KFT angehören, wie es etwa die Hauptsatzung für die Mitglieder des KFT-Vorstands vorschreibt. Achtung! Der Zuchtwart muss ein KFT-Zuchtwart sein. Als Ausbildungswart sollte ein geschulter Ausbilder gewählt werden.

Ein Schriftführer muss nicht extra in den Vorstand berufen werden. Diese Aufgabe kann jedes Vorstandsmitglied ausführen mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden.

Selbstverständlich bleibt es dem Ortsgruppen-Vorstand unbenommen, weitere Beauftragte für bestimmte Aufgaben zu ernennen (nicht zu wählen!), etwa einen Schriftführer. Diese Beauftragten müssen keine KFT-Mitglieder sein. Beauftragte haben im Vorstand kein Stimmrecht.



TOP 11: Wahl zweier Kassenprüfer

Diese beiden Personen müssen gewählt werden und volljährige KfT-Mitglieder sein. Sie müssen keine drei Jahre dem KfT angehören, wie es etwa die Hauptsatzung für die Mitglieder des KfT-Vorstands vorschreibt.

Ein Kassenprüfer muss unabhängig und unbefangen sein! Da es sich um ein Organ zur Kontrolle des Vorstands handelt, darf er nicht dem geschäftsführenden Vorstand, das sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenführer, angehören. Er kann aber Mitglied des erweiterten Vorstands (Beisitzer/Zuchtwart/Ausbildungswart) sein.

Sofern genügend Personen an Ihrer Versammlung teilnehmen, empfiehlt es sich, unbedingt von der Vorstandsarbeit unabhängige Kassenprüfer zu wählen.

Der Tag danach

Sie haben es geschafft, Ihre Ortsgruppe ist gegründet! Die Geschäftsstelle des KfT braucht nun möglichst schnell folgende Unterlagen:

1. Das Gründungs- bzw. Wahlprotokoll (unterschrieben vom 1. Vorsitzenden und dem Wahlleiter)
2. Die Anwesenheitsliste (mit KfT-Mitgliedsnummern)
3. Die Stimmrechtserklärungen (sofern das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung des Hauptklubs von Ihrer Ortsgruppe ausgeübt werden soll)
4. Eine Auflistung der gewählten Vorstandsmitglieder mit Namen, Anschrift und KfT-Mitgliedsnummer

Achtung! Die Stimmrechtserklärung muss im Original vom Mitglied unterschrieben sein! Das entsprechende Formular können Sie von der Homepage des KfT unter Downloads/Allgemein herunterladen.

Senden Sie alle Unterlagen an die Geschäftsstelle des KfT
(Anschrift: Klub für Terrier von 1894 e. V., Schöne Aussicht 9, 65451 Kelsterbach).

Der KfT-Vorstand wird dann in seiner nächsten Vorstandssitzung der Gründung Ihrer Ortsgruppe zustimmen, sofern alle satzungsgemäßen Vorgaben erfüllt sind.

Noch eine wichtige Anmerkung zur Eröffnung eines Ortsgruppen-Bankkontos:

Auch wenn es Ihrer Ortsgruppe Bankgebühren sparen würde, eine unzureichende Trennung von Vereins- und Privatvermögen des Vorstands kann dazu führen, dass Rückforderungsansprüche Ihrer Ortsgruppe verfallen.

Trennen Sie deshalb unbedingt Privates von Ihrem Ehrenamt. Das Bankkonto sollte auf den Namen Ihrer Ortsgruppe eröffnet werden! Ihre Bank gibt Ihnen Auskunft, welche Unterlagen Sie zur Kontoeröffnung vorlegen müssen. Dies sind in der Regel das Wahlprotokoll und die Satzung des KfT, die Sie sich von der KfT-Homepage herunterladen können.

Und nun wünschen wir Ihnen viel Freude bei der Ausübung Ihres Ehrenamtes und gemeinsamen Veranstaltungen Ihrer Ortsgruppe!

Der Vorstand